
„Beschlussfassung über die 1. Satzung zur Änderung der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“

Die Delegiertenversammlung hat am 20.09.2023 die folgende Satzung zur Änderung der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten beschlossen:

1. Satzung zur Änderung der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg hat in ihrer Sitzung am 20.09.2023 aufgrund von § 19 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 1 und § 6 Abs. 6 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGVBl. 2005 S. 495, 2006 S. 35), zuletzt geändert am 07.03.2023 (HmbGVBl. 2023 S. 99), die nachfolgende Satzung zur Änderung der Fortbildungsrichtlinie für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten beschlossen.

§ 1

Änderung des Namens der Richtlinie

Der Name der Richtlinie wird wie folgt gefasst: „Fortbildungsrichtlinie der Psychotherapeutenkammer Hamburg zur gutachterlichen Tätigkeit für Psychotherapeut*innen, Psychologische Psychotherapeut*innen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen“.

§ 2

Änderungen des Inhaltsverzeichnisses

1. Der Eintrag zu „§ 8 Übergangs- und Schlussvorschriften“ wird geändert in „§ 8 Schlussvorschriften“.
2. Anlage 3 „Muster Antragsformular zur Aufnahme auf die Sachverständigenliste der Hamburger Psychotherapeutenkammer“ wird im Inhaltsverzeichnis ersatzlos gestrichen.

§ 3

Änderung der Präambel

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Diese Richtlinie regelt die Anforderungen an die Anerkennung als Sachverständige*r von Mitgliedern der Psychotherapeutenkammer Hamburg und dient der Sicherung der Fähigkeit einer entsprechenden gutachterlichen Tätigkeit.“
2. Satz 6 erhält folgende Fassung:
„Das Anforderungsprofil bezieht sich unter Beachtung der Zuständigkeit der Psychotherapeutenkammer Hamburg ausschließlich auf Psychotherapeut*innen, Psychologische Psychotherapeut*innen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen.“
3. Satz 7 erhält folgende Fassung:
„Die Psychotherapeutenkammer Hamburg führt eine Sachverständigenliste, in der die Kammermitglieder, die ihre Fachkenntnisse gemäß dieser Richtlinie nachgewiesen haben, eingetragen werden können.“

§ 4

Änderungen von § 1

1. In § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Psychotherapeutenkammer Hamburg erkennt ein Kammermitglied als Sachverständige*n zur gutachterlichen Tätigkeit auf Antrag an, sofern der/die Antragsteller*in die Anerkennungsvoraussetzungen des § 2 erfüllt. Die Anerkennung ist verbunden mit der Berechtigung, im Zusammenhang mit der Berufsbezeichnung auf die Sachverständigentätigkeit hinzuweisen.“
2. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Vorstand bestimmt einen mit drei Personen besetzten Ausschuss (Prüfungskommission), darunter solle ein/e Vertreter*in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen sein, der über die Anträge entscheidet. Die Amtszeit der Prüfungskommission richtet sich nach der Amtszeit der Delegiertenversammlung. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Ausschusses erfolgt eine Nachbesetzung durch den Vorstand.“
3. § 1 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(4) Der Antrag ist schriftlich bei der Psychotherapeutenkammer Hamburg auf einem Formular, das auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer Hamburg verfügbar ist, zu stellen.“
4. § 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Ist gegen den/die Antragsteller*in ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren, ein berufsrechtliches, berufsgerichtliches oder approbationsrechtliches Verfahren eingeleitet, kann die Psychotherapeutenkammer Hamburg die Entscheidung über den Antrag so lange zurückstellen, bis eine rechtskräftige Entscheidung ergangen, ein Nichteröffnungsbeschluss gefasst oder das Verfahren eingestellt ist.“

§ 5 Änderung von § 2

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Sachverständige*r erfüllen approbierte Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Hamburg oder Kammermitglieder, die aufgrund einer Berufserlaubnis tätig sind und über
 1. die erforderliche Sachkenntnis und
 2. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit verfügen.“
2. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Anerkennung als Sachverständige*r setzt voraus, dass die vorgeschriebenen Fortbildungsinhalte abgeleistet und die erforderlichen Kompetenzen durch Lernerfolgskontrollen nachgewiesen wurden.“
3. § 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Bei der Ladung zum Fachgespräch sind Hinweise auf die Bereiche zu geben, die Gegenstand des Fachgesprächs sein werden und hinzugezogene fachkundige Dritte zu benennen. Versäumt der/die Antragsteller*in trotz ordnungsgemäßer Ladung zwei Termine für das Fachgespräch ohne ausreichende Erklärung, wird der Antrag wegen fehlender Entscheidungsgrundlage abgewiesen.“
4. § 2 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Als Sachverständige*r wird nur anerkannt, wer eine für die Sachverständigentätigkeit ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweist.“
5. § 2 Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Die Anerkennung als Sachverständige*r ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Ziffer 1 nicht mehr vorliegen. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 nicht mehr vorliegen. Über den Widerruf der Anerkennung entscheidet der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Hamburg nach Anhörung der/des Sachverständigen.“
6. § 2 Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Die Anerkennung als Sachverständige*r erlischt mit Verzicht.“

§ 6 Änderung von § 5

1. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist im letzten Jahr des jeweiligen Eintragszeitraums zu stellen. Voraussetzung für eine Verlängerung ist, dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen und eine sachverständige Tätigkeit seit der letzten Antragsstellung im Umfang von in der Regel mindestens 5 Gutachten nachgewiesen wird. Zusätzlich sind fachbezogene Fortbildungen mit insgesamt 100 Fortbildungspunkten seit der letzten Antragstellung nachzuweisen. Ein fachbezogenes Literaturstudium wird im Umfang von 20 Fortbildungspunkten anerkannt. Fortbildungspunkte im Rahmen der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung sind anrechnungsfähig, sofern sie fachbezogen sind.“

2. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Streichung von der Sachverständigenliste erfolgt, wenn der/die Sachverständige keinen Verlängerungsantrag stellt, der Verlängerungsantrag abgelehnt oder die Anerkennung widerrufen wird.“

3. § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine Unterbrechung der Sachverständigentätigkeit ist der Kammer anzuzeigen. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob Gründe vorliegen, die eine Verlängerung des Eintragszeitraums nahelegen. Für den Zeitraum einer erheblichen Unterbrechung (nicht unter drei Monaten) kann eine Streichung von der Sachverständigenliste durch die Kammer nach vorheriger Information des/der Sachverständigen vorgenommen werden.“

§ 7 **Änderung von § 6**

1. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der/Die Sachverständige ist verpflichtet, ihren oder seinen Beruf entsprechend der Berufsordnung gewissenhaft auszuüben und die professionelle Qualität ihres oder seines Handelns unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sichern und weiterzuentwickeln.“

2. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der/Die Sachverständige muss einen Auftrag ablehnen, wenn er/sie/es sich für befähigt hält oder wenn durch die Erstellung des Gutachtens die Möglichkeit besteht, dass eigene Belange berührt werden. Der/Die Sachverständige ist in entsprechender Anwendung der Berufsordnung verpflichtet, den/die Auftraggeber*in zu informieren, wenn weitere diagnostische und therapeutische Fähigkeiten erforderlich sind, über die der/die Sachverständige nicht verfügt. Der/Die Sachverständige hat den/die Auftraggeber*in darauf hinzuweisen, wenn für die Erfüllung des Auftrages seine/ihre spezifischen Kenntnisse und Kompetenzen nicht erforderlich sind.“

3. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der/Die Sachverständige ist verpflichtet, gegenüber der Kammer anzuzeigen, wenn eine Sanktion in einem Strafverfahren gegen ihn/sie/es verhängt worden ist.“

§ 8 **Änderung von § 7**

§ 7 erhält folgende Fassung:

„Die Psychotherapeutenkammer Hamburg erhebt für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als Sachverständige*r sowie für den Antrag auf Verlängerung eine Gebühr. Das Nähere wird in der Gebührenordnung der Kammer geregelt.“

§ 9
Änderung von § 8

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Schlussvorschriften

Die von anderen zuständigen Psychotherapeutenkammern erteilten Anerkennungen als Sachverständige*r gelten auch im Bereich der Psychotherapeutenkammer Hamburg.“

§ 10
Änderung von Anlage 1

Die gegenderte Schreibweise in Form der „Doppelnennung“ wird ersetzt durch die gegenderte Schreibweise mit Gender-Gap unter Nutzung des „Gender-Sternchens“.

§ 11
Änderung von Anlage 3

Anlage 3 „Muster Antragsformular zur Aufnahme auf die Sachverständigenliste der Psychotherapeutenkammer Hamburg“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 12
Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer in Kraft.